

Für das Nachschlagewerk! 23. Sep. 1960 ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

177

Gesetz: Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen,
§ 1; BetrVG § 43.

Leitsätze:

Der Bauarbeiter, der im Akkord beschäftigt wird, hat für die durch Feiertage oder Betriebsversammlungen ausfallende Arbeitszeit den Anspruch auch auf Bezahlung des Akkordlohnes. Der Arbeitgeber kann dem nicht entgegenhalten, daß ein solcher Arbeitnehmer nur nach der tatsächlich geleisteten Arbeit zu bezahlen sei. Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen verpflichtet den Arbeitgeber gerade zur Bezahlung nichtgeleisteter Arbeit mit dem Lohn, der für geleistete Arbeit zu zahlen gewesen wäre.

Aktenzeichen: 1 AZR 508/59

Urteil des BAG vom 23. September 1960 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 508/59

Sa 84/59 Hamburg

erklärt am
3. September 1960

ez. Henkelmann,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Neumann
für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. September 1959 - 2 Sa 84/59 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

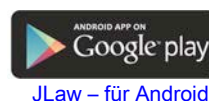
Die Kläger waren 1959 bei der Beklagten als Bauarbeiter (Maurer) beschäftigt. Sie arbeiteten im Akkord in einer sogenannten Akkordkolonne. Der tarifliche Stundenlohn der Kläger betrug 2,58 DM. Während der von den Klägern geleisteten Akkordarbeiten hat ihnen die Beklagte neben diesem tariflichen Stundenlohn einen sogenannten Akkordvorschuß von 2.- DM pro Stunde ausgezahlt.

Die mit den Klägern getroffene Akkordvereinbarung hatte zum Inhalt, daß die Kläger als im Akkord arbeitende Arbeitnehmer nach Beendigung der Akkordarbeiten neben dem tariflichen Stundenlohn für die in der Akkordvereinbarung aufgeführten Arbeiten zusätzliche Beträge erhielten, die für die einzelnen von den Akkordarbeitern übernommenen Arbeiten festgelegt und nach Stückzahl oder Aufmaß nach Fertigstellung der Arbeiten abgerechnet wurden. Auf diesen sich so ergebenden sogenannten "Akkordüberschuß" werden bereits während der Arbeiten "Akkordvorschüsse" gezahlt. Bei der Akkordabrechnung am Schluß der Arbeiten werden dann die gezahlten Akkordvorschüsse und der Tariflohn von dem ermittelten Akkordüberschuß abgezogen; ein dann noch verbleibender Spitzenbetrag wird an die Akkordarbeiter nachgezahlt. Im Fall der Kläger betrug der während der Arbeiten gezahlte Akkordvorschuß pro Stunde 2.-- DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



- 3 -

Für die Wochenfeiertage Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag und 2. Pfingstfeiertag, an denen wegen der Feiertagsruhe die Arbeit auch der Kläger ausfiel, hat die Beklagte den Klägern Akkordvorschüsse nicht gezahlt, sondern ihnen als Feiertagsbezahlung den tariflichen Stundenlohn von 2,58 DM zuzüglich eines Zuschlages von 25 % gewährt. Insgesamt handelt es sich bei der durch die genannten Wochenfeiertage ausgefallenen Arbeitszeit für jeden der Kläger um 45 Stunden.

Auch für die Abhaltung einer Betriebsversammlung, die vier Stunden dauerte, hat die Beklagte Akkordvorschüsse nicht entrichtet. Sie hat auch für diese Stunden nur den Tariflohn zuzüglich 25 % gezahlt.

Die Kläger sind der Ansicht, diese von der Beklagten angewandte Handhabung einer Feiertagsbezahlung und Bezahlung der Stunden der Betriebsversammlung widerspreche dem Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 sowie dem § 43 Abs. 1 Satz 2 BetrVG. Die Beklagte müsse sie sowohl für die Wochenfeiertage wie für die Stunden der Betriebsversammlung auch hinsichtlich des Verdienstes aus der von ihnen übernommenen Akkordarbeit so stellen, als hätten sie tatsächlich gearbeitet. Die Beklagte müsse daher für die so ausgefallenen Arbeitsstunden den tariflichen Stundenlohn zuzüglich des Akkordvorschusses von 2.- DM entrichten. Unter Berücksichtigung des gezahlten Tariflohnes zuzüglich 25 % Zuschlag schulde ihnen die Beklagte je 1,36 DM für 49 Stunden, insgesamt also 66,64 DM. Auch sei die Beklagte gehalten, für diese Beträge Urlaubsmarken und SV-Marken mit 3,30 DM bzw. 0,70 DM zu zahlen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Kläger seien mit den gewährten Leistungen ordnungsgemäß für die Feiertage und den Tag der Betriebsversammlung entlohnt worden.

- 4 -



Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an jeden der Kläger
70,64 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat durch Urteil vom
16. Juni 1959 die Beklagte verurteilt, an jeden der Klä-
ger 66,64 DM brutto zu zahlen und 3,30 DM Urlaubsmarken
und 0,70 DM SV-Marken zu gewähren.

Auf die Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch
Urteil vom 7. September 1959 das Urteil des Arbeitsgerichts
aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeits-
gericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragen die Kläger die Wieder-
herstellung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 16. Juni
1959. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft. Sie ist
auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet
worden.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte aufge-
hoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen werden.

I.

Die Kläger, die miteinander in einer sogenannten
Akkordkolonne zu gemeinsamer Akkordarbeit vereinigt
sind, sind nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt
Arbeitnehmer der Beklagten. Sie sind nicht etwa selbst
Unternehmer, die mit der Beklagten einen Werkvertrag
über die Ausführung bestimmter Maurer- und Putzer-
arbeiten abgeschlossen haben und sich dafür einen festen
Werklohn haben versprechen lassen. Zwischen den Parteien
ist vielmehr unstreitig, daß die Kläger als unselbständi-
ge Arbeitnehmer bei der Beklagten gegen Tariflohn zu-
sätzlich eines Akkordüberschusses beschäftigt werden.



Die Beklagte hat sonach zunächst an jeden der Kläger für seine Arbeit den tariflichen Stundenlohn zu bezahlen, der in der Zeit, in die die hier streitigen Wochenfeiertage und die Betriebsversammlung fielen, 2,58 DM betrug. Daneben hat auf Grund des Akkordvertrages die Beklagte aber auch an die Kläger für die von diesen geleistete, im Akkord vergebene Arbeit den sogenannten Akkordüberschuß bei Beendigung der Arbeiten und während der Arbeiten auf diesen Akkordüberschuß bereits Akkordvorschuße zu entrichten. Im vorliegenden Falle sind an die Kläger während der Arbeiten als Akkordvorschuß Beträge von je 2.- DM für jede Arbeitsstunde, die sie tatsächlich geleistet haben, entrichtet worden. Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist aber nicht einwandfrei ersichtlich, welcher Akkordüberschuß pro Stunde sich bei der Endabrechnung der Akkordarbeiten nach deren Fertigstellung ergeben hat.

Der Rechtsstreit geht um die Frage, ob den Klägern die 2.- DM, die als Akkordvorschuß bereits während der Arbeiten gezahlt sind, auch für die Stunden gebühren, während derer sie wegen der gesetzlichen Wochenfeiertage und wegen der Betriebsversammlung tatsächlich nicht gearbeitet haben.

Der Ansicht der Kläger ist beizutreten.

1) Nach dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Dieses Gesetz findet auf die Kläger Anwendung, da sie, wie bereits hervorgehoben, als Arbeitnehmer bei der Beklagten beschäftigt sind. Einen Unterschied zwischen Zeitlohnarbeitern und Akkordarbeitern macht das Gesetz nicht. Hätten die Kläger an den Feiertagen gearbeitet, so hätte ihnen die Beklagte für diese Feiertage den Tariflohn und auch den Akkordvorschuß gezahlt. Durch die Feiertage und die

- 4 -

damit verbundene Feiertagsruhe ist also den Klägern diese aus Tariflohn und Akkordvorschuß bestehende Lohnneinnahme jedenfalls für die Feiertage entgangen.

Die Beklagte macht nun geltend, in Wahrheit sei den Klägern infolge der Feiertage überhaupt kein Ausfall an Akkordlohn entstanden. Mit dem Akkord sei nur die tatsächlich geleistete Arbeit nach Aufmaß bei der nach Abschluß der Arbeiten vorzunehmenden Akkordabrechnung zu bezahlen. Der Umfang dieser Arbeit und der Preis für sie würden durch die Feiertage überhaupt nicht berührt. Denn durch die Feiertage sei nicht mehr oder weniger nach dem Akkord zu bezahlende Arbeit angefallen.

Die Beklagte will offenbar mit diesen Ausführungen zunächst geltend machen, die Kläger hätten durch schnelleres Arbeiten an den verbleibenden Arbeitstagen die durch die Feiertage ausgefallene Arbeitszeit wettmachen können und deshalb sei ihnen infolge der Feiertage kein Lohnausfall entstanden. Diese Ansicht geht fehl, denn der Arbeitgeber kann den Eintritt eines durch den Feiertag selbst entstandenen Lohnausfalls nicht mit der Begründung bestreiten, der Arbeitnehmer habe Gelegenheit gehabt, die ausgefallene Arbeit durch Arbeit an anderen Tagen auszugleichen und so auf den Verdienst zu kommen, den er am Wochenfeiertage erzielt hätte. Das widerspricht, wie auch der Senat in AP Nr. 4 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsgesetz bereits ausgeführt hat, dem Wesen der Feiertagsbezahlung. Das Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen will den Arbeitnehmer, der infolge des Feiertages nicht gearbeitet hat, in seinem Lohn so stellen, als hätte er an dem Feiertage gearbeitet. Das Gesetz verpflichtet damit trotz Nichtleistung von Arbeit am Feiertag den Arbeitgeber zur Erstattung des Lohnes, den der Arbeitnehmer am Feiertage bei geleisteter Arbeit verdient hätte, ohne den Arbeitnehmer zur Nachleistung der ausgefallenen Arbeit in irgendeiner Form zu verpflichten. Wird die am Feiertag ausgefallene Arbeit nachgeholt, so ist sowohl diese Arbeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wie die am Feiertag ausgefallene Arbeit zu bezahlen. Der Arbeitgeber muß den Lohn für den Feiertag also entrichten, obwohl er keine Gegenleistung für den Lohn erhält. Dieser allgemeine Grundsatz gilt für Akkordarbeit ebenso wie für Zeitlohnarbeit.

Die Beklagte will nun offenbar weiter vortragen, daß dann, wenn die Kläger für den Feiertag auch den Akkordvorschuß erhielten, der nach dem Gesamtaufmaß sich ergebende Gesamtakkordbetrag, der bei der Endabrechnung nach Fertigstellung der Arbeiten sowohl um den Tariflohn wie den ausgezahlten Akkordlohn (Akkordvorschuß) zu kürzen sei, also der Akkordüberschuß, auch um den für die Feiertage gezahlten Akkordvorschuß gekürzt werden müsse. Der dann bei der Abrechnung verbleibende und noch zu verteilende Überschuß werde also bei Zahlung des Akkordvorschusses auch für die Feiertage niedriger, und deshalb stehe den Arbeitnehmern für die Feiertage ein Anspruch auf den Akkordvorschuß nicht zu. Die Arbeitnehmer bekämen also die entsprechenden Beträge entweder als Akkordvorschuß bei der laufenden Lohnzahlung oder aber als Akkordendzahlung (Akkordüberschuß) bei der Akkordabschlußberechnung. Sie könnten diese Beträge aber nicht zweimal verlangen.

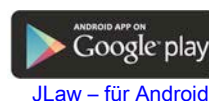
Damit will die Beklagte vortragen, sie müsse bei Akkordarbeit den Lohn (Akkordlohn) nach Maßgabe der geleisteten Arbeit und nur nach dieser Maßgabe bezahlen. Für nichtgeleistete Arbeit brauche sie Akkordlohn nicht zu entrichten, und zwar auch dann nicht, wenn die Akkordarbeit wegen eines Wochenfeiertages oder einer Betriebsversammlung ausgefallen sei.

Auch diese Rechtsansicht der Beklagten ist jedoch fehlsam. Das Wesen der Feiertagsbezahlung besteht gerade darin, daß auch für nichtgeleistete Arbeit Lohn zu zahlen ist. Auch dieser ganz allgemeine Grundsatz des Feiertagslohnzahlungsgesetzes gilt nicht nur für Zeitlohnarbeit, sondern für jede Arbeit eines Arbeitnehmers, damit



also auch für Akkordarbeit. Auch der Akkordarbeiter soll nach dem Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen am Feiertag den Lohn unverkürzt erhalten, den er ohne den Feiertag an diesem Tage verdient hätte. Auch der Akkordarbeiter ist nicht zur Nacharbeit der ausgefallenen Arbeit oder zu zeitlich längerer Arbeit verpflichtet. Der Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer im Akkord arbeiten läßt, muß also für Wochenfeiertage Akkordlohn zahlen, ohne andererseits an den lohnzahlungspflichtigen Feiertagen Akkordarbeit zu erhalten. Daraus folgt, daß bei der Endabrechnung der Akkordarbeit, die sich auf die geleistete Akkordarbeit erstreckt, die Beträge nicht abzusetzen sind, die nach der gesetzlichen Vorschrift des Feiertagslohnzahlungsgesetzes für nichtgeleistete Arbeit zu zahlen sind. Wirtschaftlich gesehen bedeutet das, daß der Arbeitgeber nicht damit rechnen kann, ihn koste die im Akkord vergebene Arbeit immer nur den sich aus der geleisteten Arbeit (nach deren Aufmaß) bei der Fertigstellung der Arbeit ergebenden Betrag; er muß vielmehr auch in Rechnung stellen, und zwar ebenso wie bei der Zeitlohnarbeit, daß er im Hinblick auf die soziale Schutzbestimmung des Feiertagslohnzahlungsgesetzes nichtgeleistete Arbeit mit dem Lohn für geleistete Arbeit bezahlen muß, also nichtgeleistete Akkordarbeit mit dem Lohn für geleistete Akkordarbeit. Wirtschaftlich gesehen bedeutet das, daß der Arbeitgeber mehr Akkordarbeit bezahlen muß, als insgesamt tatsächlich geleistet worden ist.

Das führt dazu, daß die Beklagte hier den Klägern für die Feiertage den Akkordüberschuß so zu bezahlen hat, als hätten sie auch an diesem Tage gearbeitet. Diese Zahlungen für nichtgeleistete Akkordarbeit treten also zu den nach dem Aufmaß sich ergebenden Akkordbeträgen für geleistete Akkordarbeit hinzu. Sie sind auf die Zahlungen, die auf Grund des Aufmaßes für die geleistete Arbeit zu entrichten sind, nicht anzurechnen.



177

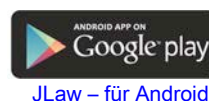
Diese sich aus dem Feiertagslohnzahlungsgesetz bei dessen sinngerechter Auslegung ergebende Folge kann auch nicht unter Berufung auf eine entgegenstehende Üblichkeit oder auf ein bei früherer Gelegenheit von den beteiligten Arbeitnehmern durch Nichtgeltendmachung von Ansprüchen erklärtes stillschweigendes Einverständnis ausgeräumt werden. Das Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen ist insoweit zwingend, wie sich aus dem Sinngehalt dieses Gesetzes ergibt.

2) Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden für die Arbeitsstunden, die die Kläger durch die Betriebsversammlung versäumt haben. Nach § 43 Abs.1 Satz 2 BetrVG entsteht den Arbeitnehmern durch die Teilnahme an der Betriebsversammlung kein Lohnausfall. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der an einer Betriebsversammlung teilgenommen hat, vergütungsmäßig so zu stellen hat, als hätte der Arbeitnehmer während der Stunden der Betriebsversammlung gearbeitet.

II.

Wenn sonach grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die Kläger für die durch die Wochenfeiertage und durch die Betriebsversammlung ausgefallenen Arbeitsstunden neben dem Tariflohn den vollen Akkordlohn verlangen können, so konnte doch in der Sache selbst noch nicht abschließend entschieden werden.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, daß der von der Beklagten den Klägern während des Laufs der Akkordarbeiten gezahlte Akkordvorschuß von 2.- DM pro Stunde identisch ist mit dem sich bei der Endabrechnung ergebenden Akkordüberschuß. Da davon auszugehen ist, daß inzwischen die von den Klägern im Akkord übernommenen Arbeiten beendet sind und auch die Akkordendabrechnung erstellt ist, wird das Landesarbeitsgericht festzustellen haben, welcher Akkord-



- 10 -

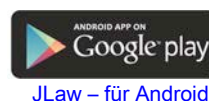
überschuß pro Stunde sich bei Ende der Arbeiten aus der Akkordabrechnung ergeben hat. Sollte dieser Überschuß ebenso wie der gezahlte Akkordvorschuß 2.-DM für jede Arbeitsstunde betragen, so ist die Klage in vollem Umfange gerechtfertigt. Sollte aber der sich aus der Endabrechnung ergebende Akkordüberschuß niedriger sein als der während der Arbeiten gezahlte Akkordvorschuß, so wäre die Klage nur in Höhe des niedrigeren Betrages gerechtfertigt. Denn ebenso, wie der Akkordarbeiter den ihm für geleistete Arbeit gewährten Akkordvorschuß ganz oder teilweise zurückzahlen muß, wenn sich bei der Endabrechnung herausstellt, daß der Akkordüberschuß niedriger als der Akkordvorschuß liegt, können die Kläger nach Abschluß der Arbeiten für den Feiertag nur den aus der Akkordabrechnung nach Schluß der Arbeiten zu ermittelnden Betrag verlangen, der sich als Akkordüberschuß ergibt. Wäre ihre Forderung (die Bezahlung des Feiertages mit Tariflohn zuzüglich Akkordvorschuß) bereits während der Arbeiten erfüllt worden, so müßten die Kläger von dem für die Feiertage gewährten Akkordvorschuß den Teil zurückzahlen, der über dem Akkordüberschuß liegt. Da das endgültige Zahlenwerk, der endgültige Akkordüberschuß, sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, muß sonach das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, damit das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Feststellungen über die Höhe des Akkordüberschusses treffen kann. Es ist jedenfalls dem Senat nicht möglich, den Klägern den Klageanspruch bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 11 -

jetzt in vollem Umfange zuzusprechen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Akkordüberschuß niedriger als der Akkordvorschuß ist.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Stumpf
 Neumann Dr. Matthias

